

in den Wind geschlagen wurden; welche Behelfsmaßnahmen zur Beseitigung einer Gefahrensituation getroffen wurden; ob Schönfärberei nach „oben“ und die Taktik des Beschwichtigens nach „unten“ betrieben wurde usw. Bei der Berücksichtigung wirtschaftsstörender Folgen eines Verstoßes gegen Arbeitsschutzbestimmungen muß beachtet werden, daß unter Umständen auch noch andere Strafgesetze, wie z. B. § 1 WStVO oder die §§ 306 ff. StGB, verletzt sein können.

Dem pflichtwidrigen Verhalten des Verantwortlichen können besonders verwerfliche Motive und Absichten verbrecherischen Charakter verleihen. Man denke z. B. an folgenden Fall: Ein Techniker läßt eine Aktivistenbrigade deshalb unvorschriftsmäßig arbeiten, damit einmal „etwas schiefliegt“ und die Aktivistenbewegung im Betrieb „blamiert“ sein soll. In solchen Fällen ist genau zu prüfen, ob nicht ein nach Art. 6 der Verfassung der DDR zu ahndendes Sabotageverbrechen vorliegt.

Auch die Persönlichkeit des Täters übt einen bestimmten Einfluß auf den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Rechtsverletzung aus. Die Pflichtverletzung eines neu eingesetzten und wenig erfahrenen Leiters wiegt unter sonst gleichen Voraussetzungen nicht so schwer wie der Verstoß eines erfahrenen Betriebsfunktionärs. Der aus falscher „Sparsamkeit“ begangene Verstoß eines Meisters in einem volkseigenen Betrieb muß anders beurteilt werden als die aus Profitgier begangene Vernachlässigung des Arbeitsschutzes durch den Inhaber eines Privatbetriebes. Jedoch muß man sich hierbei vor einer oberflächlichen Betrachtungsweise hüten.

Es taucht in diesem Zusammenhang ein weiteres Problem auf. Die einen bestimmten Gefahrenzustand

verursachenden Pflichtverletzungen verschiedener Aufsichtspersonen müssen nicht immer den gleichen Grad gesellschaftlicher Gefährlichkeit aufweisen. Die gleichzeitige strafrechtliche Verantwortlichkeit mehrerer zueinander im Über- und Unterordnungsverhältnis stehender Aufsichtspersonen nach den §§ 44 ff. ASchVO darf nicht mit dem Begriff der Beteiligung am Verbrechen i. S. des Allgemeinen Teils des StGB identifiziert oder verwechselt werden. Eine Bestrafung wegen Verbrechens gegen den Arbeitsschutz kann gegenüber Betriebsleitern, Betriebsinhabern und anderen Aufsichtspersonen nicht unter dem Gesichtspunkt der Mittäterschaft, Anstiftung oder Beihilfe erfolgen<sup>7</sup>. Entscheidend ist vielmehr die sich aus der (betrieblichen) Stellung des Täters ergebende Verantwortlichkeit nach den §§ 1, 2 und 10 ASchVO und das hieraus resultierende selbständige Einstehe müssen für pflichtwidriges Tun oder Unterlassen. Daraus ergibt sich, daß die Pflichtverletzungen jeder Aufsichtsperson gesondert und individuell nach ihrer Gefährlichkeit und Verwerflichkeit beurteilt werden müssen. Es wäre dabei falsch, die richtige These von der Erhöhung der Verantwortlichkeit nach der Höhe der gesellschaftlichen Stellung mechanisch anzuwenden und von vornherein dem Verhalten der höchsten Aufsichtsperson die entscheidende strafrechtliche Bedeutung zuzumessen. Ebenso unrichtig wäre es, nach dem Motto „den Letzten beißen die Hunde“ allein auf das Tun oder Unterlassen der untersten Aufsichtsperson das Schwergewicht der strafrechtlichen Untersuchungen zu legen.

<sup>7</sup> Als Anstifter und Gehilfen zu einem Verbrechen gegen den Arbeitsschutz können sich bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen nur solche Personen strafbar machen, die nicht zu dem in den §§ 1, 2 und 10 ASchVO genannten Kreis der Arbeitsschutzverantwortlichen gehören.

## Ein bedeutsames Verfahren für die Justizstatistik

Von HARRI HARRLAND, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften vor den örtlichen Volksvertretungen gewinnt gegenwärtig die analytische Untersuchung der Tätigkeit der Justizorgane erhöhtes Gewicht. Bei vielen Gerichten und Staatsanwaltschaften wird das Bestreben nach einer kritischen Einschätzung der eigenen Arbeit in der vergangenen Zeit sichtbar. Es bedarf wohl kaum des Hinweises auf den Wert solcher Analysen für die künftige Arbeit.

Heutzutage sind kaum Analysen denkbar, die nicht in dieser oder jener Form auf statistisches Material gegründet sind. Man muß sich den Hinweis Lenins merken, daß es in der Gesellschaftswissenschaft nicht um Einzelheiten, sondern um Massenerscheinungen geht. Und diese Erkenntnis ist auch bestimmend für das Gewicht, welches den Statistiken der Justizorgane zukommt. Sie allein halten die Masse der interessierenden Erscheinungen fest.

Die Zahl „an sich“ ist jedoch noch nicht der Faktor, der für den Wert oder Unwert einer Analyse ausschlaggebend wäre. Es kommt vielmehr auf den richtigen Einsatz der Zahlen an, wodurch sie eigentlich erst Statistik werden. Mit anderen Worten: die Zahlen selbst müssen zum Sprechen gebracht werden, ohne daß es umfangreicher Erklärungen bedarf. So erst werden sie schlagkräftig. Das ist gewiß nichts Neues. Hierüber ist schon in dieser Zeitschrift geschrieben worden<sup>1</sup>. Auch an praktischen Demonstrationen hat es nicht gefehlt<sup>2</sup>. Dennoch sind gerade gegenwärtig einige ergänzende Bemerkungen zu dieser Frage angebracht, weil neuerdings in der Praxis einige Unzulänglichkeiten bei der Handhabung der statistischen Zahlen sichtbar geworden sind.

Es soll hier auf ein statistisches Verfahren aufmerksam gemacht werden, dessen Bedeutung für die Justizstatistiken<sup>3</sup> in der Vergangenheit nicht in genügendem

Maße erkannt worden ist: auf den sog. dynamischen Vergleich oder die dynamische Reihe. Unter der dynamischen Reihe versteht die Statistik die Aneinanderreihung der Zahlen nach der Zeitfolge, wodurch die betreffenden Erscheinungen in der Entwicklung dargestellt werden<sup>4</sup>. Die Bedeutung der dynamischen Reihe für die Justizstatistiken ist kaum zu überschätzen. Es ist derzeit aber überwiegend noch so, daß sich die Justizorgane übermäßig auf die laufende Statistik konzentrieren und sich nur ungenügend mit der Bearbeitung zusammenfassender Ergebnisse für längere Perioden befassen. Statt dessen ist eine scholastische Prozentrechnung Mode geworden, mit der stereotyp kundgetan wird, daß der Anfall bestimmter Straftaten gegenüber dem Vorjahr!- Vorquartal oder gar Vormonat um soundsoviel Prozent zurückgegangen oder angewachsen sei.

Es soll freilich nicht verkannt werden, daß die Verbreitung dieser Methode durch sehr erfreuliche Umstände begünstigt wurde. Der schnelle und kontinuierliche Rückgang der Kriminalität im Gebiet der DDR seit dem Jahr 1949 in einem für deutsche Verhältnisse ungeahnten Ausmaß hat geradezu dazu verführt, derartige Rechnungen von Quartal zu Quartal aufzustellen. Man muß sich jedoch darüber klar sein, daß diese schematische Rechnerie nur wenig mit ernsthafter statistischer Arbeit zu tun hat und sich früher oder später als unbrauchbar erweisen muß. Diese Auffassung richtet sich nicht gegen die Prozentrechnung überhaupt. Ohne sie wären ja die verschiedenen statistischen Verfahren undenkbar. Es geht vielmehr darum, den dabei häufig auftretenden Schematismus zu überwinden, der darin besteht, daß lediglich die prozentuale Veränderung von einem zum anderen Quartal oder Jahr isoliert dargestellt wird.

Die Justizstatistiken haben — wie alle Fachstatistiken — ihre Eigenheiten, die durch die Qualität ihres Gegenstands bedingt sind. Entsprechend müssen auch die speziellen Verfahren zur Untersuchung dieses Gegenstands sich von denen anderer Statistiken unterscheiden.

<sup>1</sup> Herrde/Kuhn, Grundlagen der Statistik, Berlin 1956, S. 256.

<sup>1</sup> NJ 1956 S. 37 S.

<sup>2</sup> NJ 1957 S. 266 ff.

<sup>3</sup> Diese Bezeichnung findet hier als Oberbegriff für die Gerichtsstatistik und die Statistik der Staatsanwaltschaft Verwendung. Die Ausführungen gelten aber ebenso auch für die Statistik der Volkspolizei.